

# I. MATTHIAS NEUMAYR – PERSÖNLICHES



# Unser Vater, der Richter

*Katharina Webhofer-Neumayr, Salzburg/  
Teresa Millinger-Neumayr, Seekirchen am Wallersee/  
Christoph Neumayr, Graz*

## Übersicht:

- I. Das Kind vom Land
- II. Der vielseitig interessierte Richter
- III. Der Sprach(en)liebhaber
- IV. Der Richter in der Familie
- V. Der Familienrichter
- VI. Der out of the box-Denker

Obwohl unser Vater uns in unserer Kindheit und Jugend nie viel über seinen Richterberuf erzählt hat, war seine große Freude daran für uns immer spürbar. Bei genauerem Hinsehen hat sich die eine oder andere im richterlichen Berufsalltag erworbene Eigenschaft ins Privatleben durchgeschlagen und umgekehrt haben auch seine vielseitigen privaten Interessen und seine Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem sein berufliches Schaffen bereichert. Diese Parallelen zwischen Berufs- und Privatleben des Jubilars aus der Sicht seiner drei Kinder wollen wir in unserem Beitrag näher beleuchten.

## I. Das Kind vom Land

Unser Vater wuchs als erstes von vier Kindern auf dem Pernerhof im Pernerwinkel in Saalfelden auf. Seine Eltern legten großen Wert darauf, ihm die Fähigkeit zu vermitteln, Arbeit „zu sehen“ und diese dann selbstständig zu erledigen, schließlich sollte er später einmal den Hof übernehmen. Dass dann alles anders kam, kann man sich denken: Seinem Arbeitseifer, seiner Neugier und seinem Ehrgeiz ist es zu verdanken, dass er – gefördert durch engagierte Lehrer, die seine Eltern überzeugten – von der Hauptschule ins Gymnasium wechseln konnte. Den im Vergleich zur Hauptschule längeren Weg zum ca sieben Kilometer entfernten Gymnasium legte er auch bei Regen und Schnee mit dem Rad zurück.

Nach der Matura wollte er Veterinärmedizin in Wien studieren, um Tierarzt zu werden, inskribierte sich aber während des für ihn uninteressanten Grundwehrdienstes auf der Suche nach neuen Herausforderungen für das Jus-Studium an der Universität Salzburg. Obwohl er auch Kurse in Sinologie und Spanisch in Salzburg, in Landwirtschaft an der BOKU in Wien und in Betriebswirtschaft in Innsbruck belegte, blieb er den Rechtswissenschaften treu. Nach

der Gerichtspraxis war er in der glücklichen Position, gleich vier berufliche Möglichkeiten zu haben, und zwar bei Gericht, bei einem Anwalt, auf der Universität in Salzburg und auf der SAIS Europe der Johns Hopkins University in Bologna. Intuitiv hat er sich im Sommer 1981 für den Richterberuf entschieden und seine Entscheidung nie bereut. Sonst hätte er auch im Oktober 1981 höchstwahrscheinlich nicht unsere Mutter kennengelernt.<sup>1)</sup> Damit wurde er in seiner Familie, deren Vorfahren zumindest bis ins Mittelalter zurück immer Landwirte waren, der erste Unselbstständige, der erste Beamte und der erste Jurist.<sup>2)</sup>

Zu Beginn seiner richterlichen Laufbahn war er über zehn Jahre lang in der ersten Instanz tätig, vorwiegend an ländlichen Bezirksgerichten in Radstadt, Tamsweg, Saalfelden und Zell am See. Dabei war ihm sein land- und forstwirtschaftliches Wissen und sein bodenständiges Auftreten insbesondere bei Streitigkeiten über Tier- und Wegehalterhaftungen sowie über Dienstbarkeiten hilfreich. Bemerkenswert war für uns Kinder, dass er es nach ca 20 Jahren ohne „Melkpraxis“ – damals war er schon Richter des OLG Linz – beim Aushelfen auf dem inzwischen von seinem Bruder übernommenen Bauernhof ohne Weiteres schaffte, auch die wildeste Kuh im Stall so zu beruhigen, dass sie sich nicht das Melkzeug abstreifte. Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, dass er bei aktuellen land- und forstwirtschaftlichen Haftungsfragen – Stichwort Kuhattacken und Baumsicherung – für Vernunft und Augenmaß plädiert. Als Vorsitzender des „Kodifikationsgremiums“, das die Hainburger Thesen zu den Sorgfaltsanforderungen an Baum- oder Waldeigentümer vorbereitete, war es ihm ein besonderes Anliegen, einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit bei der Baumsicherung zu leisten, abseits von übertriebener Ängstlichkeit und unangemessenen Haftungsfreistellungen.<sup>3)</sup>

Angesichts seiner beruflichen Karriere, die ihn vom Bundesland Salzburg über das OLG Linz bis zum OGH nach Wien führte, verwundert es nicht, dass sich unser Vater als „Mann vom Land“ fühlt, der in die Stadt gekommen und dort Richter geworden ist.<sup>4)</sup> An den Wochenenden kehrt er aber immer wieder auf das Land zurück, und zwar zu unserer Mutter in sein von Bäumen und Feldern umgebenes Haus ganz in der Nähe des Pernerhofs.

## II. Der vielseitig interessierte Richter

Wirft man einen Blick auf die Nachtkästchen unseres Vaters in Saalfelden und Wien, bekommt man einen Eindruck von der Bandbreite seiner Interessen. Dort stapeln sich unzählige Bücher übereinander, meist Geschichts- und Kulturromane, Literatur zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen und Reiseführer über die nächsten Reiseziele. Bei seinen Weihnachtsgeschenken an uns Kinder und die Schwiegerkinder ist dann auch immer zumindest ein von ihm gelesenes und

1) *Widensky/Neumayr*, Juristische Berufe vorgestellt: Der Weg zum Richteramt, JAP 2021/2022, 126 (126); *BFGjournal/Neumayr*, Matthias Neumayr im BFGjournal zu Gast, BFGjournal 2017, 202 (206).

2) *Neumayr*, Richterliche Praxis der Zivilgerichtsbarkeit in *Pilgermair*, Wandel in der Justiz (2013) 111 (116 f Fn 36).

3) *Neumayr*, Geleitwort, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) 9 (11).

4) *Neumayr*, Der Türhüter: Die richterliche Perspektive, in *Bezemek*, „Vor dem Gesetz“. Rechtswissenschaftliche Perspektiven (2019) 225 (226).

für gut befundenes Buch dabei, das unseren jeweiligen (durchaus sehr unterschiedlichen) Interessen entspricht. Generell stand unser Vater unseren Hobbies und Vorlieben immer sehr aufgeschlossen gegenüber. So ließ er es sich nicht nehmen, während der Reiterwoche seiner damals neun- und siebenjährigen Töchter auf den Islandpferdehof die Pferde selbst zu satteln und aufzuzäumen. Dabei musste er sich wahnsinnig ärgern, wenn er die Riemen bei den Zaumzeugen falsch über- und untereinander zumachte und die Reitlehrerin sie vor der Reitstunde nochmals öffnete und richtig zumachte. Mit seinem Sohn spielte er während seiner Arbeitspausen oft mit dem ihm eigenen Ehrgeiz Fußball und im Urlaub Wasserball. Auch heute noch tauschen die beiden – für die weiblichen Familienmitglieder eher unverständlich – leidenschaftlich Informationen zu Fußballspielen und Spielertransfers aus. Auch dabei wird auf entsprechende Begleitliteratur gesetzt.<sup>5)</sup>

Bücher bestimmen auch seine Arbeit als Richter: Der Richter ist – wie unser Vater in seinem Beitrag zur Türhüter-Parabel von *Franz Kafka* schreibt<sup>6)</sup> – genauso wie die Statue der Justitia im Justizpalast, die mit offenen Augen in das aufgeschlagene Buch auf ihrem Schoß blickt, nicht blind, sondern schaut in die Bücher und entscheidet nach den Gesetzen. Anders als in den Rechtssystemen des Common Law empfindet unser Vater die richterliche Tätigkeit auf dem europäischen Kontinent nicht als genuin kreativ; Recht wird nicht *erfunden*, sondern durch Auslegung der Gesetze *gefunden*.<sup>7)</sup> Der Richter muss typischerweise eine Entscheidung treffen, die sich möglichst stimmig in das Geflecht aus geltenden Normen und – wenn auch nicht bindenden – Vorentscheidungen einfügt.<sup>8)</sup> Gerade im Zivilrecht ist der nationale Gesetzgeber bei Reformen ganzer Rechtsgebiete – wie etwa des Schadenersatzrechts – allerdings eher zurückhaltend, sofern ihn nicht unionsrechtliche Vorgaben dazu zwingen. Das führt wiederum dazu, dass dem OGH in der Fortentwicklung des Zivilrechts eine nicht unbedeutende Rolle zukommt, obwohl er diese Rolle nach seinem Selbstverständnis gar nicht anstrebt.<sup>9)</sup> Das Selbstverständnis österreichischer Richter – und so auch unseres Vaters – ist nämlich geprägt vom *judicial restraint* und der Achtung vor dem parlamentarischen Gesetzgeber.<sup>10)</sup> Das gänzliche Fehlen gesetzlicher Vorgaben ist für den Richter – wie unser Vater aus eigener Erfahrung weiß – typischerweise eine unliebsame Last, auch wenn das Phänomen richterlicher Rechtsfortbildung, teils sogar *contra legem*, nicht zu leugnen ist.<sup>11)</sup>

Das richterliche Selbstbild unseres Vaters definiert sich zudem stark über die richterliche Unabhängigkeit: Das betrifft nicht nur die flexible Arbeitszeiteinteilung, sondern auch die Einstellung, sich der Verantwortung für sein Tun stets bewusst zu sein, nie aufzuhören, seine Persönlichkeit und sein eigenes

5) Wie zB *Sumpter*, *Soccermatics: Fußball und die Magie der Zahlen* (2016) oder *Lumetzberger/Waschnig/Kelava*, 111 Gründe, den FC Red Bull Salzburg zu lieben (2017).

6) *Neumayr* in *Bezemek* 225.

7) *Neumayr*, Gesetzesrecht versus Richterrecht: Das Richters Last und Lust, in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, 200 Jahre ABGB – Evolution einer Kodifikation (2012) 89 (97 f); *Neumayr* in *Pilgermair* 122 f.

8) *Neumayr*, Lauter Bäume, kein Wald. Schriftform der Festrede vom 6.9.2017, in *Christandl/Laimer/Nemeth/Skarics/Tamerl/Trenker/Voithofer/Walch*, Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht. Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler Innsbruck 2017 (2018) 9 (9 f).

9) *Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* 107 ff, 110.

10) *Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* 103; *Neumayr* in *Pilgermair* 123.

11) *Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* 97; *Neumayr* in *Pilgermair* 122.

Verhalten zu hinterfragen und sich bei der Arbeit nicht nur von Fallzahlen und Prüflisten leiten zu lassen.<sup>12)</sup> Außerdem ermöglicht die Unabhängigkeit des Richters, sich kritisch mit der ständigen Judikatur auseinanderzusetzen und sie durch bessere Argumente zu ändern, anstatt sie gehorsam und bequem zu übernehmen.<sup>13)</sup> In diesem Sinne hat unser Vater als Vortragender bei unzähligen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in der Justiz zu kritischen Diskussionen über aktuelle Rechtsprechung ermutigt. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet aber nicht, die Justiz in ein apolitisches Eck zu drängen, schließlich muss sie sich vor Angriffen auf den Rechtsstaat verteidigen können.<sup>14)</sup> Vielmehr muss sich die Richterschaft der politischen Dimension ihrer Entscheidungen bewusst sein.<sup>15)</sup> Davon klar abzugrenzen sind Aktivitäten des Richters in und außerhalb des Dienstes, die den Anschein der Parteilichkeit und Befangenheit erwecken.<sup>16)</sup>

Die politischen Dimensionen zu erkennen und verständlich zu machen ist in gewisser Weise zu einem Steckenpferd geworden. Neben zahlreichen Vorträgen zu juristischen Themen hat er zB auch zum Thema „Sind die Gerichte schuld am Brexit?“ referiert, oder zu seinem Lieblingsgegenstand „Hymnen“. Zur Frage, warum bei den Commonwealth Games bei einem Sieg einer englischen Athletin früher „Land of Hope and Glory“ intoniert wurde und nun „Jerusalem“ gespielt wird, warum Rugby-Spieler aus Irland und Nordirland vor Länderspielen gemeinsam die von Phil Coulter komponierte Hymne „Ireland’s Call“ singen und wie lange die Melodie von „God save the King“ Nationalhymne in der Schweiz, in Liechtenstein und im deutschen Kaiserreich war, könnte er sicher einen Abend gestalten, erst recht zu den „heimlichen Hymnen“.<sup>17)</sup> Um ein Geheimnis zu lüften: In seinem Ranking der Hymnen führt Südafrikas Hymne „Nkosi Sikelel’ iAfrika“<sup>18)</sup> vor Neuseelands Hymne „God Defend New Zealand“<sup>19)</sup> und der Nicht-Nationalhymne „Ireland’s Call“. Es ist klar, dass er Rugby nur wegen der Hymnen liebt.

Im Jahr 2014 fungierte unser Vater als Mitorganisator des Symposiums über die Auflösung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 1939, bei dem auch die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit sowie die daraus für die Gegenwart zu ziehenden Lehren diskutiert wurden.<sup>20)</sup> Dabei stellte der von unserem Vater sehr geschätzte *Clemens Jabloner* eindrücklich dar, wie die durchdachte Herrschaftsstrategie der Nationalsozialisten geltendes Recht gleich auf mehreren Ebenen angriff, und zwar indem Gesetzesbestimmungen, insbesondere Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe,

12) *Neumayr in Pilgermair* 118; *Widensky/Neumayr*, JAP 2021/2022, 126.

13) *Jabloner*, Festvortrag zum RichterInnentag 2021: Bewährungsfelder der richterlichen Unabhängigkeit, RZ 2022/01-02, 13 (16).

14) *Wittmann-Tiwald in Neumayr*, Unabhängigkeit der Rechtsprechung – nach innen und nach außen (2019) 59 (66).

15) *Scheiber*, Mut zum Recht<sup>2</sup> (2019) 191.

16) Zu den einzelnen Fallgruppen s *Wittmann-Tiwald in Neumayr* 62 ff.

17) Für Österreich: „I am from Austria“ von Rainhard Fendrich.

18) Auf der Melodie des *Enoch Sontonga* beruhen auch die Hymnen von Tansania und Zambia.

19) Besonders angetan ist er von zwei Zeilen der zweiten Strophe: „From dissension, envy, hate, And corruption guard our state“.

20) Die Beiträge der Vortragenden wurden veröffentlicht in *Neumayr/Schernthanner*, Symposium „Die Auflösung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 1939“, RZ 2014, 130.

radikal umgedeutet wurden, andere Gesetze nicht mehr angewendet und neue Regelungen erlassen wurden, deren möglichst genaue Befolgung durch alle Hierarchien hindurch sichergestellt wurde.<sup>21)</sup>

Besonders berührt hat unseren Vater die Lebensgeschichte des österreichischen Richters *Karl Wahle*, dessen in London lebender Sohn auch zum Symposium eingeladen wurde, aber leider aufgrund seines hohen Alters absagte.<sup>22)</sup> Infolge seiner jüdischen Abstammung tauchte *Karl Wahle* kurz vor seiner geplanten Deportation von Mai 1942 bis zur Befreiung Wiens durch die Rote Armee im April 1945 mit seiner Frau unter. Ihre beiden Kinder hatten sie davor mit einem Kindertransport in das Vereinigte Königreich geschickt. Während der Besatzungszeit wurde er Präsident des Handelsgerichts und zeitweise mit der – wie er in einem Brief schreibt – von allen amtlichen Kreisen abgelehnten Wiedergutmachung betraut.<sup>23)</sup> Später wurde er Richter und Präsident des Obersten Gerichtshofs.<sup>24)</sup> Es verwundert daher nicht, dass sich auf dem Nachtkästchen unseres Vaters immer wieder literarische Werke über durch den Nationalsozialismus zerrissene Familiengeschichten und über Fragen zur Wiedergutmachung finden.<sup>25)</sup>

### III. Der Sprach(en)liebhaber

Als Jurist ist sein tägliches Werkzeug die Sprache, mit der Recht gesetzt, gesprochen und kommuniziert wird. Am OGH besteht seine Arbeit als Richter neben der Diskussion im Senat darin, Recht zu schreiben, vor allem „schreibend zu denken“. Er arbeitet mit Sprache, analysiert und prüft, ob sie tatsächlich das Gemeinte unmissverständlich auf den Punkt bringt und „bearbeitet“ sie.<sup>26)</sup> Dabei muss das Gleichgewicht zwischen Präzision und Kürze auf der einen Seite und Verständlichkeit auf der anderen Seite immer wieder neu gefunden werden.<sup>27)</sup> Wo die Ideallinie zwischen diesen beiden Extremen genau verläuft, hängt auch von der Rechtskultur ab: Laut einer Analyse des (zivilrechtlichen) Urteilsstils der Höchstgerichte in Österreich, Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich<sup>28)</sup> sind OGH-Urteile im Vergleich zu den Entscheidungen der französischen Cour de Cassation verständlicher und eingehender be-

21) *Jablonek*, Recht sprechen im Unrechtsstaat, in *Neumayr/Schernthanner*, Symposium „Die Auflösung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 1939“, RZ 2014, 130 (132 f).

22) *BFGjournal/Neumayr*, BFGjournal 2017, 206; nachzulesen ist die Lebensgeschichte von *Karl Wahle* aus Sicht seiner beiden Kinder *Francis* und *Anna Hedwig*: *F. Wahle*, Erinnerungen an Karl Wahle, in *Nationalfonds*, Erinnerungen: Lebensgeschichten von Opfern des Nationalsozialismus, Band II (2012) 100 und *A. Wahle*, Vater, Mutter, Bruder, ich, in *Nationalfonds*, Erinnerungen: Lebensgeschichten von Opfern des Nationalsozialismus, Band II (2012) 108.

23) *F. Wahle* in *Nationalfonds* 100, 104.

24) *F. Wahle* in *Nationalfonds* 106.

25) Wie zB *Krechel*, Landgericht (2012) und *Noll*, Kannitz. Eine Parabel (2011).

26) *Fucik/Neumayr*, Einander recht verstehen, in *Clavora/Garber*, Sprache und Zivilverfahrensrecht. 3. Österreichische Assistententagung zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Karl-Franzens-Universität Graz (2013) 15 (16).

27) *Fucik/Neumayr* in *Clavora/Garber* 19.

28) *Rebhahn*, Der Urteilsstil des OGH im Vergleich mit den Höchstgerichten Deutschlands, Frankreichs und Englands, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1539. Unter Bezugnahme auf diese Analyse vergleicht *Huber*, Beiträge zum Verkehrsunfallrecht in der „Festschrift 200 Jahre ABGB“, ZVR 2012/145, 292 (294) den Urteilsstil von OGH und BGH im Verkehrsunfallrecht.

gründet.<sup>29)</sup> Am ähnlichsten sind – was nicht überrascht – die Urteilsstile des OGH und des deutschen BGH, wobei der BGH seine Rechtsausführungen meist klarer strukturiert, tendenziell ausführlicher begründet und intensiver das Schrifttum miteinbezieht.<sup>30)</sup> Dadurch sind die BGH-Urteile aber auch vergleichsweise länger.<sup>31)</sup> Neben allgemeinen Unterschieden zwischen der österreichischen und deutschen (Zivil-)Rechtskultur<sup>32)</sup> liegt die Ursache für den unterschiedlichen Urteilsstil auch in der im Vergleich zu den BGH-Richtern deutlich höheren Arbeitsbelastung der OGH-Richter.<sup>33)</sup>

Aus seiner täglichen Arbeit mit der Sprache hat unser Vater einen Feinsinn und manchmal auch einen Stursinn entwickelt, mit dem er in seinen Augen flapsige oder unschöne Wörter und Formulierungen kategorisch ablehnt. Unbehagen bereitet ihm etwa, wenn jemand einen anderen *verklagen* und nicht klagen will oder die den Satz einleitende Formulierung „Fakt ist ...“ statt „Tatsache ist“.<sup>34)</sup> Obwohl er in rechtlichen Belangen den Blick über die Grenzen hinaus ins deutsche Recht als bereichernd und horizonterweiternd schätzt,<sup>35)</sup> lehnt er bundesdeutsche Einflüsse auf das österreichische Deutsch ab. Schon seine Enkelkinder wissen, dass sie in Anwesenheit ihres Opas lieber „köstlich“ statt „lecker“ sagen sollen.

Das Interesse unseres Vaters an anderen Rechtssprachen und Rechtskulturen erklärt auch sein großes Engagement bei EU-Projekten für justizielle Zusammenarbeit am Westbalkan und bei der Reform der Zivilprozessordnung in Aserbaidschan zwischen 2005 und 2011. Eine wichtige persönliche Erfahrung für ihn war, dass eine gute Zusammenarbeit und Reform zunächst erfordert, sich in die Mentalität des jeweiligen Landes hineinzufinden. Gerade in den Westbalkanstaaten fiel ihm das als Österreicher aufgrund der ähnlichen Mentalität leichter als etwa seinen Kollegen aus Deutschland, Schweden oder Finnland.<sup>36)</sup> Ähnlichkeiten zwischen Österreich und den Westbalkanstaaten bestanden seiner Ansicht nach neben der flexibleren und pragmatischen Arbeitsweise vor allem darin, dass Wert darauf gelegt wurde, vor der fachlichen Zusammenarbeit durch informelle Gespräche eine persönliche Beziehung zum Gegenüber aufzubauen.<sup>37)</sup> Von einer weiteren Erfahrung zum unterschiedlichen Verständnis von Korruption hat er uns immer wieder erzählt: Bei einem EU-Projekt zum Aufbau einer funktionierenden Gerichtsbarkeit in Albanien schlug er mit seinen Kollegen – orientiert an westlichen Standards zur Steigerung der Effizienz – vor,

29) *Rebhahn* in FS 200 Jahre ABGB 1544, 1563.

30) *Rebhahn* in FS 200 Jahre ABGB 1564; aA in Bezug auf die Einbeziehung der Lehre im Verkehrsunfallrecht *Huber*, ZVR 2012/145, 295.

31) *Rebhahn* in FS 200 Jahre ABGB 1546.

32) Rechtskulturelle Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich hängen auch mit dem ganz unterschiedlich abgefassten BGB und ABGB zusammen; dazu *Lutschinger*, Denk ich an Deutschland in der Nacht ... Österreichische Betrachtungen über die deutsche Zivilistik, Zak 2012, 427 (427 f); *Neumayr* in *Fenyves/Kerschmer/Vonkilch* 97.

33) *Rebhahn* in FS 200 Jahre ABGB 1564.

34) Aus der Seele sprechen ihm daher die Beiträge in *Redaktion der Österreichischen Juristen-Zeitung*, Sprache und Recht (2014) 17.

35) *Neumayr* in *Pilgermair* 115.

36) *BFGjournal/Neumayr*, BFGjournal 2017, 205.

37) Zur größeren Bedeutung der Beziehungsebene im österreichischen Arbeitsalltag im Vergleich zu Deutschland s *Thomas/Lackner*, Beruflich in Österreich. Trainingsprogramm für Manager, Fach- und Führungskräfte (2013).



in der ersten Instanz Richtersenat durch Einzelrichter zu ersetzen, was in der Folge auch umgesetzt wurde. Rückblickend ist für ihn nicht ganz klar, ob dabei nicht die bestehende Art der Korruption in Albanien unterschätzt und die Bestechung erstinstanzlicher Richter erleichtert wurde.

Die vielen Auslandsaufenthalte, seine Sprachenaffinität und seine engagierte Mitgliedschaft im Europäischen Rechtsinstitut (*European Law Institute, ELI*) haben seine Englischkenntnisse bereichert, was wir auch während unserer gemeinsamen Urlaube bemerkten. Dennoch staunten wir nicht schlecht, als uns unser Vater vor ein paar Jahren sein erstes englischsprachiges Werk *Austrian Arbitration Law in Motion* präsentierte.<sup>38)</sup>

#### IV. Der Richter in der Familie

Denken wir an unsere Kindheit und Jugend zurück, haben wir unseren Vater vorrangig arbeitend in Erinnerung. An so manchem Wochenende kam er nur zum Essen aus dem Arbeitszimmer, aus dem Lieder unterschiedlichster Musikrichtungen – angefangen bei gregorianischen Chorälen über estnische Volkslieder und Mozarts Requiem bis hin zu Musik von R.E.M., Kris Kristofferson und Mnozil Brass – tönend. Auf Diskussionen am Esstisch über aktuelle Fälle und Rechtsfragen ließ er sich meist gar nicht ein. Lieber hämmerte er bis in die frühen Morgenstunden einen Artikel über eine von ihm nicht goutierte Rechtsprechung in die Tasten seines Computers, anstatt sich bei familiären Diskussionen darüber auszulassen. Manchmal hatten wir auch den Eindruck, dass er Witze und Persiflagen im Umgang mit uns als Ventil benutzte, um einen Ausgleich zur hochjuristischen Denkarbeit zu bekommen. In manchen Situationen war dann doch auch der Richter zu erkennen, etwa wenn er während unserer Erzählungen mit dem Einwurf „Komm auf den Punkt!“ Konzentration auf das Wesentliche einmahnte oder – wie bei der richterlichen Beweiswürdigung – Widersprüche in unseren Erzählungen oder in unserer Argumentation aufzeigte („Das passt jetzt aber nicht zusammen“). Eine gewisse höchstrichterliche Manier war schließlich erkennbar, nachdem ihm unsere Mutter seine Kompetenz für Handwerksarbeiten im Haus entzogen hatte und er fortan mit der Wasserwaage ausgestattet die handwerklichen Arbeiten des Sohnes und der Schwiegersöhne als eine Art Kontrollinstanz beaufsichtigte.

Die in § 57 Abs 1 zweiter Satz RStDG verankerte Verpflichtung des Richters zu objektiv raschestmöglicher Erledigung hat unser Vater sowohl im Berufs- als auch im Privatleben perfektioniert: Sein Alltag ist unter Wahrung seiner hohen inhaltlichen Ansprüche an sein Tun auf größtmögliche Effizienz ausgerichtet. Alle für ihn relevanten Zug-Abfahrtszeiten hat er auf die Minute genau im Kopf und ist auch (zum Leidwesen unserer Mutter) keine Minute früher am Bahnsteig. Gearbeitet wird im Zug bis zur letztmöglichen Minute. Zu frühes Zusammenpacken und Aufstehen im Zug vor der Ausstiegsstelle würde schließlich kostbare Arbeitszeit vergeuden. In der U-Bahn-Station wählt er seine Einstiegsstelle so aus, dass er in der Nähe jenes U-Bahn-Ausgangs aussteigen kann, der wiederum seinem Zielort am nächsten ist. Seinem Streben nach größtmöglicher Effizienz widerspricht auch eine zu langsame oder immer wieder ausfallende Internetverbindung. Dementsprechend ist auch ein leistungsstarkes Internet Grundvoraussetzung für einen gelungenen Großfamilienurlaub, weil unser

38) *Aschauer/Neumayr, Austrian Arbitration Law in Motion* (2020).

Vater dann zwischen den Ausflügen und Wasserballspielen an seinen Publikationen weiterarbeiten kann.

Angesichts der hohen fachlichen Kompetenz unseres Vaters hat es uns doch immer wieder verwundert, welch Harmoniebedürftigkeit er in eigenen rechtlichen Belangen an den Tag legte. Lieber arbeitete er an seinen Entscheidungen oder Publikationen, anstatt etwa bei Mangelhaftigkeit seiner gekauften Waren unter Berufung auf die eindeutige Rechtslage auf sein Recht zu pochen. Holen sich Freunde, Familie und Bekannte seinen hoch geschätzten juristischen Rat, weist er gerade bei hoch emotionalen Streitigkeiten darauf hin, dass das Gericht Rechtsfrieden, doch nicht unbedingt Beziehungsfrieden, eine Lösung des Falls statt eine Lösung des Konflikts, eine Entscheidung statt Gerechtigkeit anbieten kann.<sup>39)</sup> Der daraus resultierenden Frustration der Parteien über den Rechtsstaat kann der Richter letztlich nur mit Souveränität bei der Abwicklung des Verfahrens begegnen.<sup>40)</sup> Dazu gehört zum einen eine Anwendung der zivilprozessualen Bestimmungen auf eine Art und Weise, die ein sinnvolles Miteinander aller Prozessbeteiligten fördert.<sup>41)</sup> Zum anderen ist eine gute Vorbereitung des Richters (und auch der Parteienvertreter) unabdingbar, die auch mit der Aufgabenerweiterung in der vorbereitenden Tagsatzung durch die ZVN 2002 („Arbeitsgemeinschafts-Novelle“) angestrebt wurde.<sup>42)</sup>

Die Maxime der guten Vorbereitung lebt unser Vater auch in seiner Freizeit: Bei Ausflügen und Urlauben mit unserer Mutter oder mit der ganzen Familie, die in den letzten Jahren wieder sehr viel mehr geworden sind, brilliert er gerne mit Nischenwissen. Nachdem er jahrelang ein kleineres Auto gefahren ist, hat er sich zu unserer großen Verwunderung zuletzt wieder ein Familienauto mit sieben Sitzen zugelegt, um – wie er sagt – alle seine Enkelkinder bei Unternehmungen aller Art transportieren zu können. Wir sehen darin den Wunsch, die Zeit, die er aufgrund physischer und psychischer Abwesenheit mit uns Kindern verpasst hat, mit seinen Enkelkindern nachzuholen. Das zeigt sich auch im Umgang mit seinen Enkelkindern: Mit seiner zehnjährigen Enkelin Sophia teilt er seine Vorliebe für Eulen(figuren), die sie sich in unterschiedlichsten Ausführungen und Materialien gegenseitig zu verschiedenen Anlässen schenken. Seiner malbegeisterten, inzwischen sechsjährigen Enkelin Luisa stellte er jahrelang Ausmalbücher mit Motiven zusammen, die gerade ihren Interessen entsprachen und zur jeweiligen Jahreszeit passten. Diese Ausmalbücher band er dann fein säuberlich mit dem für solche Zwecke angeschafften Spiralbindegerät im Keller. Schließlich lässt er es sich nach wie vor – trotz seiner lädierten Schulter – nicht nehmen, mit seinem zweijährigen Enkel Maximilian herumzutollen, und spielt dem neugeborenen Anton seine Lieblingshymnen vor.

## V. Der Familienrichter

Obwohl unser Vater in seiner Karriere nur ungefähr ein halbes Jahr als Familienrichter tätig war, hat er in diesem für ihn sehr spannenden und lebendigen Rechtsbereich immer wieder publiziert und zahlreiche Vorträge gehalten.

39) Neumayr in *Bezemek* 230.

40) Neumayr in *Pilgermair* 120.

41) Fucik/Neumayr in *Clavora/Garber* 36.

42) Fucik/Neumayr in *Clavora/Garber* 41.